



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR ANZEIGEN UND ANDERE WERBEMITTEL  
IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN**

DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (NACHFOLGEND „DIE AGB“) REGELN DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DEM VERLAG UND DEM AUFTRAGGEBER BEI DER ERTEILUNG UND ABWICKLUNG VON ANZEIGENAUFTRÄGEN. HIERFÜR GELTEN, SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, AUSSCHLIESSLICH DIESE AGB. ALLGEMEINE VERTRAGS- ODER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS WERDEN HIERMIT AUSGESCHLOSSEN; DAS GILT AUCH DANN, WENN DEN BEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS NICHT AUSDRÜCKLICH WIDERSPROCHEN WIRD ODER DER VERLAG SEINE LEISTUNGEN WIDERSPRUCHSLOS ERBRINGT.

**A. DEFINITIONEN**

„AGENTUR“ MEINT AGENTUREN, DIE MIT DER SCHALTUNG VON WERBUNG IN EIGENEM ODER FREMDEM NAMEN BEFASST SIND. DIES UMFASST NICHT REINE BERATUNGS- ODER PLANUNGSAGENTUREN.

„AGENTURKUNDE“ IST EIN WERBUNGSTREIBENDER, DESSEN ANZEIGEN VON EINER VON IHM BEAUFTRAGTEN AGENTUR IN DEREN EIGENEM NAMEN UND AUF DEREN EIGENE RECHNUNG ALS AUFTRAGGEBERIN BEIM VERLAG GEBUCHT WERDEN. IN DIESEM FALL WIRD DER AGENTURKUNDE NICHT SELBST VERTRAGSPARTNER DES VERLAGS, SONDERN ES BESTEHT EIN ZWEISTUFIGES VERTRAGSVERHÄLTNISS VERLAG – AGENTUR / AGENTUR – WERBUNGSTREIBENDER, UND DIE PREISGESTALTUNG GEGENÜBER DEM WERBUNGSTREIBENDEN OBLIEGT DER AGENTUR.

„ANZEIGEN“ UMFASST ANZEIGEN UND SONSTIGE WERBEMITTEL.

„ANZEIGENAUFTRAG“ ODER „ABSCHLUSS“ IST DER VERTRAG ZWISCHEN VERLAG UND AUFTRAGGEBER ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG EINER ODER MEHRERER ANZEIGEN EINES WERBUNGSTREIBENDEN IN EINER VOM VERLAG VERMARKETETEN ZEITUNG ODER ZEITSCHRIFT ZUM ZWECK DER VERBREITUNG. AUCH EIN VERTRAG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG MEHRERER ANZEIGEN, BEI DENEN DIE JEWEILIGEN VERÖFFENTLICHUNGEN AUF ABRUF DES AUFTRAGGEBERS ERFOLGEN, IST EIN ABSCHLUSS. DER ANZEIGENAUFTRAG KOMMT ZUSTANDE DURCH DIE BUCHUNG DER ANZEIGE DURCH DEN AUFTRAGGEBER (ANGEBOT) UND BESTÄTIGUNG DER BUCHUNG DURCH DEN VERLAG ODER EIN/E VON IHM DAZU BEAUFTRAGTE/S PERSON/UNTERNEHMEN IN TEXTFORM (ANNAHME). DER ABRUCK DER ANZEIGE STELLT EBENFALLS EINE ANNAHME DAR; IN DIESEM FALL BEDARF ES KEINER ANNAHMEERKLÄRUNG DES VERLAGS, § 151 BGB. JEDER ANZEIGENAUFTRAG BEZIEHT SICH AUF EINEN VOM AUFTRAGGEBER KONKRET MIT NAME ODER FIRMA BEZEICHNETEN WERBUNGSTREIBENDEN; DER AUSTAUSCH DES WERBUNGSTREIBENDEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER NACH ANZEIGENBUCHUNG BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES VERLAGS IN TEXTFORM; DAS GILT INSBESONDERE IM AGENTURKUNDENMODELLE. WIRD EIN DIREKTKUNDE DURCH EINE AGENTUR VERTRETEN, SO IST SPÄTESTENS BEI DER ANZEIGENBUCHUNG IN TEXTFORM AUSDRÜCKLICH DARAUF HINZUWEISEN, DASS DIE BUCHUNG IM NAMEN UND FÜR RECHNUNG DES DIREKTKUNDEN ERFOLGEN SOLL. UNTER-BLEIBT EIN DERARTIGER RECHTZEITIGER HINWEIS, GILT DER VERTRAG ALS MIT WIRKUNG FÜR UND GEGEN DIE AGENTUR ABGESCHLOSSEN, § 164 ABS. 2 BGB. DER VERLAG IST BERECHTIGT, VON DER AGENTUR EINEN MANDATSNACHWEIS ZU VERLANGEN.

„AUFTRAGGEBER“ IST DER VERTRAGSPARTNER DES VERLAGS. DIES KANN ENTWEDER DIE AGENTUR EINES AGENTURKUNDEN ODER DER DIREKTKUNDE SEIN.

„DIREKTKUNDE“ IST EIN WERBUNGSTREIBENDER, DER SELBST VERTRAGSPARTNER (AUFTRAGGEBER) DES VERLAGS IST. DAS GILT AUCH DANN, WENN ER EINE AGENTUR ALS STELLVERTRETERIN EINGESCHALTET HAT, DIE DEN ANZEIGENAUFTRAG IN SEINEM NAMEN ABSCHLIESST, § 164 BGB.

„VERLAG“ IST TUSH MAGAZINE, BARMBEKER STRASSE 33, D-22303 HAMBURG, FÜR SÄMTLICHE VON IHR VERMARKETETEN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN, AUCH WENN DIESE VON DRITTEN VERLEGT WERDEN.

„WERBUNGSTREIBENDER“ IST DIE JURISTISCHE ODER NATURLICHE PERSON, DIE ODER DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN DIE ANZEIGE BEWIRBT. DABEI IST DER WERBUNGSTREIBENDE ENTWEDER AGENTURKUNDE ODER DIREKTKUNDE.

**B.** IST IM RAHMEN EINES ABSCHLUSSES DAS RECHT ZUM ABRUF EINZELNER ANZEIGEN EINGERÄUMT, SO IST DER AUFTRAG INNERHALB EINES JAHRES SEIT ERSCHEINEN DER ERSTEN ANZEIGE ABZUWICKELN. **C.** WERDEN EINZELNE ODER MEHRERE ABRUFE EINES ABSCHLUSSES AUS UMSTÄNDEN NICHT ERFÜLLT, DIE DER VERLAG NICHT ZU VERTRETEN HAT, SO HAT DER AUFTRAGGEBER, UNBESCHADET ETWAIGER WEITERER RECHTSPFlichten, DEN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM GEWÄHRTEN UND DEM DER TATSÄCHLICHEN ABNAHME ENTSPRECHENDEN RABATT DEM VERLAG ZU ERSTATTEN. DER AUFTRAGGEBER HAT, WENN NICHTS ANDERES VEREINBART IST, RÜCKWIRKEND ANSPRUCH AUF DEN SEINER TATSÄCHLICHEN ABNAHME VON ANZEIGEN INNERHALB EINES JAHRES ENTSPRECHENDEN RABATT. **D.** AUFTRÄGE FÜR ANZEIGEN, DIE NUR IN BESTIMMTEN HEFTNUMMERN, BESTIMMTEN AUSGABEN ODER AN BESTIMMTEN PLÄTZEN DER DRUCKSCHRIFT VERÖFFENTLICHT WERDEN SOLLTEN, MÜSSEN SO RECHTZEITIG BEIM VERLAG EINGEHEN, DASS DEM AUFTRAGGEBER NOCH VOR ANZEIGENSCHLUSS MITGETEILT WERDEN KANN, WENN DER AUFTRAG AUF DIESE WEISE NICHT AUSZUFÜHREN IST. RUBRIZIERTE ANZEIGEN WERDEN IN DER JEWEILIGEN RUBRIK ABGEDRUCKT, OHNE DASS DIES DER AUSDRÜCKLICHEN VEREINBARUNG BEDARF. **E.** ANZEIGEN, DIE AUFGRUND IHRER GESTALTUNG NICHT ALS ANZEIGEN ERKENNBAR SIND, WERDEN ALS SOLCHE VOM VERLAG MIT DEM WORT "ANZEIGE" DEUTLICH KENNTLICH GEMACHT. **F.** ANZEIGENAUFTRÄGE SIND FÜR DEN VERLAG BIS ZUR VORLAGE DES MUSTERS DURCH DEN AUFTRAGGEBER UND SEINER BILLIGUNG DURCH DEN VERLAG KUNDBAR. DER VERLAG BEHÄLT SICH ZUDEM VOR, ANZEIGEN – AUCH EINZELNE ABRUFE IM RAHMEN EINES ABSCHLUSSES – ABZULEHNEN, WENN • DEREN INHALT GEGEN GEGESetzte ODER BEHÖRDliche BESTIMMUNGEN VERSTÖßT ODER • DEREN INHALT VOM DEUTSCHEN WERBERAT IN EINEM BESCHWERDEVERFAHREN BEANSTANDET WURDE ODER • DEREN VERÖFFENTLICHUNG FÜR DEN VERLAG WEGEN DES INHALTS, DER GESTALTUNG, DER HERKUNFT ODER DER TECHNISCHEN FORM UNZUMUTBAR IST ODER • DIESE WERBUNG ANDERER PERSONEN ALS DES WERBUNGSTREIBENDEN („DRITTER“) ODER FÜR DRITTE ENTHALTEN. ANZEIGEN, DIE WERBUNG DRITTER ODER FÜR DRITTE ENTHALTEN („VERBUNDWERBUNG“), BEDURFEN IN JEDEM EINZELFALL DER VORHERIGEN ANNAHMEERKLÄRUNG DES VERLAGS IN TEXTFORM. VERBUNDWERBUNG BERECHTIGT DEN VERLAG ZUR ERHEBUNG EINES VERBUNDAUFSCHLAGS. DIE VERTRAGSKUNDIGUNG NACH SATZ 1 ODER DIE ABLEHNUNG EINER ANZEIGE NACH SATZ 2 WIRD DEM AUFTRAGGEBER UNVERZUGLICH MITGETEILT. **G.** FÜR DIE RECHTZEITIGE LIEFERUNG UND DIE EINWANDFREIE BESCHAFFENHEIT GEEIGNETER DRUCKUNTERLAGEN ODER ANDERER WERBEMITTEL IST ALLEIN DER AUFTRAGGEBER VERANTWORTLICH. BEI DER ANLIEFERUNG VON DIGITALEN DRUCKUNTERLAGEN IST DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET, ORDNUNGSGEMÄßE, INSBESONDERE DEM FORMAT ODER DEN TECHNISCHEN VORGABEN DES VERLAGS ENTSPRECHENDE VORLAGEN FÜR ANZEIGEN RECHTZEITIG VOR SCHALTUNGSBEGINN ANZULIEFERN. KOSTEN DES VERLAGS FÜR VOM AUFTRAGGEBER GEWUNSCHT ODER ZU VERTRETENDE ÄNDERUNGEN DER DRUCKVORLAGEN HAT DER AUFTRAGGEBER ZU TRAGEN. VEREINBART IST DIE FÜR DEN BELEGTEN TITEL NACH MASSGABE DER ANGABEN IN DER PREISLISTE/TECHNISCHES DATENBLATT SOWIE IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ÜBLICHE BESCHAFFENHEIT DER ANZEIGEN ODER ANDEREN WERBEMITTEL IM RAHMEN DER DURCH DIE DRUCKUNTERLAGEN GEGEBENEN MÖGLICHKEITEN. DIES GILT NUR FÜR DEN FALL, DASS DER AUFTRAGGEBER DIE VORGABEN DES VERLAGS ZUR ERSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG VON DRUCKUNTERLAGEN EINHÄLT. **H.** DRUCKUNTERLAGEN WERDEN NUR AUF BESONDERE ANFORDERUNG AN DEN AUFTRAGGEBER ZURÜCKGESANDT. DIE PFLICHT ZUR AUFBEWAHRUNG DER DRUCKUNTERLAGEN ENDET DREI MONATE NACH DER ERSTMALIGEN VERBREITUNG DER ANZEIGE. **I.** ENTSPRICHT DIE VERÖFFENTLICHUNG DER ANZEIGE NICHT DER VERTRAGLICHEN GESCHULDETEN BESCHAFFENHEIT, SO HAT DER AUFTRAGGEBER ANSPRUCH AUF ZAHLUNGSMINDERUNG ODER EINE EINWANDFREIE ERSATZANZEIGE, ABER NUR IN DEM AUSMASS, IN DEM DER ZWECK DER ANZEIGE BEEINTRÄCHTIGT WURDE. DER VERLAG HAT DAS RECHT, EINE ERSATZANZEIGE ZU VERWEIGERN, WENN • DIESE EINEN AUFWAND ERFORDERT, DER UNTER BEACHTUNG DES INHALTS DES SCHULDVERHÄLTNISS UND DER GEBOTE VON TREU UND GLAUBEN IN EINEM GROBEN MISSVERHÄLTNISS ZU DEM LEISTUNGSINTERESSE DES AUFTRAGGEBERS STEHT, ODER • DIESE FÜR DEN VERLAG NUR MIT UNVERHÄLTNISSMÄßIGEN KOSTEN MÖGLICH WÄRE. LÄSST DER VERLAG EINE IHM FÜR DIE ERSATZANZEIGE ODER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANDEREN WERBEMITTELS GESTELLTE ANGEMESSENE FRIST VERSTREICHEN ODER IST DIE ERSATZANZEIGE ERNEUT NICHT MANGELFREI, SO HAT DER AUFTRAGGEBER EIN RECHT AUF ZAHLUNGSMINDERUNG ODER RÜCKGÄNGIGMACHTUNG DES ANZEIGENAUFTRAGS. BEI UNWESENTLICHEN MÄNGELN DER ANZEIGE IST DIE RÜCKGÄNGIGMACHTUNG DES ANZEIGENAUFTRAGS AUSGESCHLOSSEN. REKLAMATIONEN BEI NICHT OFFENSICHTLICHEN MÄNGELN MÜSSEN BINNEN EINES JAHRES AB DEM GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSBEGINN GELTEND GEMACHT WERDEN. DER VERLAG HAFET FÜR SÄMTLICHE SCHÄDEN, GLEICH OB AUS VERTRAGLICHER PFLICHTVERLETZUNG ODER AUS UNERLAUBTER HANDLUNG NACH MASSGABE DER FOLGENDEN BESTIMMUNGEN: BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG IM KAUFMÄNNISCHEN VERKEHR AUF DEN ERSATZ DES TYPISCHEN VORHERSEHBAREN SCHADENS; DIESE BESCHRÄNKUNG GILT NICHT, SOWEIT DER SCHADEN DURCH LEITENDE ANGESTELLTE DES VERLAGS VERURSACHT WURDE. BEI EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT HAFET DER VERLAG NUR, WENN EINE WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHT VERLETZT, EINE GARANTIE ÜBERNOMMEN ODER ARGLISTIG GETÄUSCHT WURDE. IN SOLCHEN FÄLLEN IST DIE HAFTUNG AUF DEN TYPISCHEN

VORHERSEHBAREN SCHADEN BESCHRÄNKT. IM FALL EINER HAFTUNG NUR FÜR DEN TYPISCHEN VORHERSEHBAREN SCHADEN BESTEHT KEINE HAFTUNG FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, MANGELFOLGESCHÄDEN ODER ENTGANGENEN GEWINN. BEI ANSPRUCHEN NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ SOWIE BEI EINER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT HAFTET DER VERLAG NACH DEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN. ALLE GEGEN DEN VERLAG GERICHTETEN ANSPRÜCHE AUS VERTRAGLICHER PFLICHTVERLETZUNG VERJÄHREN IN EINEM JAHR AB DEM GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSBEGINN, SOFERN SIE NICHT AUF VORSÄTZLICHEM VERHALTEN BERUHEN. **J.** GERINGE FARB- UND TONWERTABWEICHUNGEN SIND DURCH DAS DRUCKVERFAHREN BEDINGT. PROBEABZÜGE WERDEN NUR AUF AUSDRÜCKLICHEN WUNSCH LIEFERT. DER AUFTRAGGEBER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ZUGESANDTEN PROBEABZÜGE. DER VERLAG BERÜCKSICHTIGT ALLE FEHLERKORREKTUREN, DIE IHM BIS ZUM ANZEIGENSCHLUSS ODER INNERHALB DER BEI DER ÜBERSENDUNG DES PROBEABZUGS GESETZTEN FRIST MITGETEILT WERDEN. **K.** DIE RECHNUNG IST INNERHALB DER AUS DER PREISLISTE ERSICHTLICHEN FRIST ZU BEZAHLEN, SOFERN NICHT IM EINZELNEN FALL IN TEXTFORM EINE ANDERE ZAHLUNGSFRIST ODER VORAUSZAHLUNG VEREINBART IST. ETWAIGE RABATTE FÜR VORZEITIGE ZAHLUNG WERDEN NACH DER PREISLISTE GEWÄHRT. DER VERLAG BEHÄLT SICH VOR, AUS BEGRÜNDETEM ANLASS, WIE Z.B. NEUAUFNAHME DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG, VORAUSZAHLUNG ZUM ANZEIGENSCHLUSS ZU VERLANGEN. MIT ZUSTANDEKOMMEN DES ANZEIGENAUFTRAGS TRITTT DIE AUFTRAGGEBENDE AGENTUR IHREN DIESEBEZÜGLICHEN ZAHLUNGSANSPRUCH GEGEN DEN AGENTURKUNDEN SICHERUNGS-HALBER AN DEN VERLAG AB, DER DIESE ABTRETUNG ANNIMMT. DER VERLAG IST BERECHTIGT, DIESE SICHERUNGSABTRETUNG GEGENÜBER DEM AGENTURKUNDEN OFFENZULEGEN, WENN DIE AUFTRAGGEBENDE AGENTUR SICH MIT DER BEGLEICHUNG DER RECHNUNG DES VERLAGS MINDESTENS DREISSIG TAGE IN VERZUG BEFINDET. **L.** BEI ZAHLUNGSVERZUG ODER STUNDUNG WERDEN BANKÜBLICHE ZINSEN SOWIE DIE EINZIEHUNGSKOSTEN BERECHNET. DER VERLAG KANN BEI ZAHLUNGSVERZUG DIE WEITERE AUSFÜHRUNG DES LAUFENDEN AUFTRAGS BIS ZUR BEZAHLUNG ZURÜCKSTELLEN UND FÜR DIE RESTLICHEN ANZEIGEN VORAUSZAHLUNG VERLANGEN. BEI VORLIEGEN BEGRÜNDETER ZWEIFEL AN DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DES AUFTRAGGEBERS IST DER VERLAG BERECHTIGT, AUCH WÄHREND DER LAUFZEIT EINES ANZEIGENABSCHLUSSES DAS ERSCHEINEN WEITERER ANZEIGEN OHNE RÜCKSICHT AUF EIN URSPRÜNGLICH VEREINBARTES ZAHLUNGSZIEL VON DER VORAUSZAHLUNG DES BETRAGS ZUM ANZEIGENSCHLUSSTERMIN UND VON DEM AUSGLEICH OFFENSTEHENDER RECHNUNGSBETRÄGE ABHÄNGIG ZU MACHEN. DER AUFTRAGGEBER IST ZUR AUFRECHNUNG GEGEN ANSPRÜCHE DES VERLAGS NUR MIT UNSTREITIGEN ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLTEN ANSPRÜCHEN BERECHTIGT. **M.** DER VERLAG LIEFERT AUF WUNSCH EINEN ANZEIGENBELEG. JE NACH ART UND UMFANG DES ANZEIGENAUFTRAGS WERDEN ANZEIGENAUSSCHNITTE, BELEGSEITEN ODER VOLLSTÄNDIGE BELEGNUMMERN GELIEFERT. KANN EIN BELEG NICHT MEHR BESCHAFFT WERDEN, SO TRITTT AN SEINE STELLE EINE RECHTSVERBINDLICHE BESCHNEIDUNG DES VERLAGS ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG UND VERBREITUNG DER ANZEIGE. **N.** AUS EINER AUFLAGENMINDE- RUNG KANN – VORBEHALTLICH DER REGELUNG UNTER O. – NACH MASSGABE DES SATZES 2 BEI EINEM ABSCHLUSS ÜBER MEHRERE ANZEI- GEN EIN ANSPRUCH AUF PREISMINDERUNG HERGELEITET WERDEN, WENN IM GESAMTDURCHSCHNITT DES MIT DER ERSTEN ANZEIGE BE- GINNENDEN INSERTIONSJAHRES DIE GARANTIEAUFLAGE UNTERSCHRITTEN WIRD. EINE AUFLAGENMINDERUNG IST NUR DANN EIN ZUR PREISMINDERUNG BERECHTIGENDER MANGEL, WENN UND SOWEIT SIE BEI EINER GARANTIEAUFLAGE BIS ZU 50.000 EXEMPLAREN MINDE- STENS 20 V. H., BEI EINER GARANTIEAUFLAGE BIS ZU 100.000 EXEMPLAREN MINDESTENS 15 V. H., BEI EINER GARANTIEAUFLAGE BIS ZU 500.000 EXEMPLAREN MINDESTENS 10 V. H., BEI EINER GARANTIEAUFLAGE ÜBER 500.000 EXEMPLAREN MINDESTENS 5 V. H. BETRÄGT. EINE AUFLAGENMINDERUNG AUS GRÜNDEN DER ZIFFER 20 BLEIBT UNBERÜCKSICHTIGT. ALS GARANTIEAUFLAGE GILT DIE IN DER PREISLISTE ODER AUF ANDERE WEISE SCHRIFTLICH GENANNT AUFLAGE ODER, WENN EINE AUFLAGE NICHT GENANNT IST, DIE DURCHSCHNITTLICH VERKAUFTE AUFLAGE DES VORAUSGEGANGENEN KALENDERJAHRS. DARÜBER HINAUS SIND BEI ABSCHLUSSEN PREISMINDERUNGSANSPRÜ- CHE AUSGESCHLOSSEN, WENN DER VERLAG DEM AUFTRAGGEBER VON DEM ABSINKEN DER AUFLAGE SO RECHTZEITIG KENNNTIS GEBE- BEN HAT, DASS DIESER VOR ERSCHEINEN DER ANZEIGE VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN KONNTE. **O.** (SONDERVORSCHRIFT BEI AUFLA- GENMINDERUNGEN FÜR TITEL, DIE HEFTBEZOGENE AUFLAGENDATEN VERÖFFENTLICHEN) ABWEICHEND VON ZIFFER N BERECHTIGT EINE AUFLAGENMINDERUNG BEI TITELN, DIE HEFTBEZOGENE AUFLAGENDATEN VERÖFFENTLICHEN, NUR DANN ZU EINER PREISMINDE- RUNG, WENN UND SOWEIT SIE BEI EINER AUFLAGE (GARANTIEAUFLAGE) VON BIS ZU 500.000 EXEMPLAREN 10 V. H. UND BEI EINER AUFLAGE (GARANTIEAUFLAGE) VON ÜBER 500.000 EXEMPLAREN 5 V. H. ÜBERSCHREITET. SIE ERRECHNET SICH FÜR DAS INSERTIONSJAHRE AUS DEM AUFLAGENDURCHSCHNITT DER VIER QUARTALE VOR DEM INSERTIONSJAHRE, SOWEIT NICHT VOM VERLAG EINE ABSOLUTE AUFLAGENZAHL ALS GARANTIE IN DER JEWEILIGEN PREISLISTE AN-GEBOGEN WURDE. VORAUSSETZUNG FÜR EINEN ANSPRUCH AUF PREIS- MINDERUNG IST EIN RABATTFÄHIGER ABSCHLUSS AUF BASIS DER MENGENSTAFFEL UND FÜR MINDESTENS DREI AUSGABEN. GRUNDLAGE FÜR DIE BERECHNUNG DER PREISMINDERUNG IST DER AUFTRAG PRO WERBUNGSTREIBENDEM, SOWEIT NICHT BEI AUFTRAGSERTEILUNG EINE ABRECHNUNG NACH MARKEN, DIE BEI AUFTRAGSERTEILUNG ZU DEFINIEREN SIND, VEREINBART WURDE. DIE MÖGLICHE AUFLAGENMINDERUNG ERRECHNET SICH ALS SALDO DER AUFLAGENÜBER- UND AUFLAGENUNTERSCHREITUNGEN DER BELEGTEN AUSGABEN INNERHALB DES INSERTIONSJAHRES. **P.** IM VERHÄLTNISS ZWISCHEN VERLAG UND AUFTRAGGEBER GILT DIE JEWEILS VOM VERLAG VERÖFFENTLICHTE AKTUELLE PREISLISTE. **Q.** DER VERLAG IST BERECHTIGT, DIE AGB UND DIE PREISE JEDERZEIT MIT WIRKUNG FÜR DIE ZUKUNFT ZU ÄNDERN. AGB- UND PREISÄNDERUNGEN FÜR ERTEILTE ANZEIGENAUFTRÄGE SIND WIRKSAM, WENN SIE VOM VERLAG MINDESTENS EINEN MONAT VOR VERÖFFENTLICHUNG DER ANZEIGE ANGEKÜNDIGT WERDEN; IN DIESEM FALL STEHT DEM AUFTRAGGEBER EIN RÜCKTRITTSRECHT ZU. DAS RÜCKTRITTSRECHT MUSS INNERHALB VON 14 TAGEN IN TEXTFORM NACH ZUGANG DER ÄNDERUNGSMITTEILUNG ÜBER DIE PREISERHÖHUNG AUSGEÜBT WERDEN. BEI SONDERRABATTEN (Z.B. GEGENGESCHÄFTE ETC.) WERDEN ZUSÄTZLICH ANFALLENDE KOSTEN (Z.B. POSTGEBÜHREN) GESONDERT AUSGEWIESEN UND NICHT RABATTIERT UND PROVISIONIERT. **R.** RABATTE WERDEN, MIT AUSNAHME DER NACHFOLGENDEN REGELUNGEN, NICHT GEWÄHRT FÜR WERBUNGSTREIBENDE, DIE FÜR ANDERE WERBUNGSTREIBENDE EBENFALLS ANZEIGENAUFTRÄGE ERTEILEN, UM EINE GEMEINSAME RABATTIERUNG ZU BEANSPRUCHEN. DER VERLAG BEHÄLT SICH VOR, EINER AUFTRAGGEBENDEN AGENTUR AUCH SOLCHE RABATTE ODER NACHLÄSSE EINZURÄUMEN, DIE UNABHÄNGIG VON DEM EINZELNEN ANZEIGENAUFTRAG BZW. WERBUNGSTREIBENDEN SIND, SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS AUSGEWIESEN, BEZIEHEN SICH DIE RABATTSTAFFELN IN DEN PREISLISTEN AUF DIE SCHALTUNGEN FÜR EINEN WERBUNGSTREIBENDEN JE INSERTIONSJAHRE. WIRD FÜR KONZERNVERBUNDENE UNTERNEHMEN ALS WERBUNGSTREIBENDE EINE GE- MEINSAME RABATTIERUNG („KONZERNRABATT“) BEANSPRUCHT, IST DER SCHRIFTLICHE NACHWEIS DER KONZERNZUGEHÖRIGKEIT DES WERBUNGSTREIBENDEN ERFORDERLICH. KONZERNVERBUNDENE UNTERNEHMEN IM SINNE DIESER BESTIMMUNG SIND UNTERNEHMEN, ZWISCHEN DENEN EINE KAPITALMÄSSIGE BETEILIGUNG VON MINDESTENS 50 PROZENT BESTEHT. DIE KONZERNZUGEHÖRIGKEIT IST BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN DURCH BESTÄTIGUNG EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS ODER DURCH VORLAGE DES LETZTEN GESCHÄFTSBE- RICHTS, BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN DURCH VORLAGE EINES HANDELSREGISTERAUZUGES NACHZUWEISEN. DER NACHWEIS MUSS SPÄTESTENS BIS ZUM ENDE DES ABSCHLUSSJAHRES ERBRACHT WERDEN. EIN SPÄTERER NACHWEIS KANN NICHT RÜCKWIRKEND ANER- KANNT WERDEN. KONZERNRABATTE BEDÜRFEIN IN JEDEM FALL DER AUSDRÜCKLICHEN BESTÄTIGUNG IN TEXTFORM DURCH DEN VER- LAG. KONZERNRABATTE WERDEN NUR FÜR DIE DAUER DER KONZERNZUGEHÖRIGKEIT GEWÄHRT. DIE BEENDIGUNG DER KONZERNZUGE- HÖRIGKEIT IST UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN; MIT DER BEENDIGUNG DER KONZERNZUGEHÖRIGKEIT ENDET AUCH DIE KONZERNRABAT- TIERUNG. **S.** DER AUFTRAGGEBER GEWÄHRLEISTET, DASS ER ALLE ZUR SCHALTUNG DER ANZEIGE ERFORDERLICHEN RECHTE BESITZT. DER AUFTRAGGEBER TRÄGT ALLEIN DIE VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT UND DIE RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER FÜR DIE INSER- TION ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN TEXT- UND BILDUNTERLAGEN SOWIE DER ZUGELIEFERTEN WERBEMITTEL. ER STELLT DEN VERLAG IM RAHMEN DES ANZEIGENAUFTRAGS VON ALLEN ANSPRÜCHEN DRITTER FREI, DIE WEGEN DER VERLETZUNG GESETZLICHER BESTIM- MUNGEN ODER DER RECHTE DRITTER ENTSTEHEN KÖNNEN. FERNER WIRD DER VERLAG VON DEN KOSTEN ZUR NOTWENDIGEN RECHTS- VERTEIDIGUNG FREIGESTELLT. DER AUFTRAGGEBER IST VERPFLICHTET, DEN VERLAG NACH TREU UND GLAUBEN MIT INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN BEI DER RECHTSVERTEIDIGUNG GEGENÜBER DRITTEN ZU UNTERSTÜTZEN. DER AUFTRAGGEBER ÜBERTRÄGT DEM VERLAG SÄMTLICHE FÜR DIE NUTZUNG DER WERBUNG IN PRINT- UND ONLINE-MEDIEN ALLER ART, EINSCHLIESSLICH INTERNET, ERFOR- DERLICHEN URHEBERRECHTLICHEN NUTZUNGS-, LEISTUNGSSCHUTZ- UND SONSTIGEN RECHTE, INSBESONDERE DAS RECHT ZUR VER- VIELFÄLTIGUNG, VERBREITUNG, ÜBERTRAGUNG, SENDUNG, ÖFFENTLICHER ZUGÄNLICHMACHUNG, ENTNAHME AUS EINER DATENBANK UND ABRUF, UND ZWAR IM RAHMEN DER VERTRAGSERFÜLLUNG AUF DRITTE ÜBERTRAGBAR UND ZEITLICH UND INHALTLICH IN DEM FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS NOTWENDIGEN UMFANG. VORGESANNTE RECHTE WERDEN IN ALLEN FÄLLEN ÖRTLICH UNBE- GRENZT ÜBERTRAGEN. **T.** BEI BETRIEBSSTÖRUNGEN ODER IN FÄLLEN HÖHERER GEWALT, ILLEGALEM ARBEITSKAMPF, RECHTSWIDRIGER BESCHLAGNAHME, VERKEHRSTÖRUNGEN, ALLGEMEINER ROHSTOFF- ODER ENERGIEVERKNAPPUNG UND DERGLEICHEN – SOWOHL IM BETRIEB DES VERLAGS ALS AUCH IN FREMDEN BETRIEBEN, DERER SICH DER VERLAG ZUR ERFÜLLUNG SEINER VERBINDLICHKEITEN BE- DIENT – HAT DER VERLAG ANSPRUCH AUF VOLLE BEZAHLUNG DER VERÖFFENTLICHTEN ANZEIGEN, WENN DAS VERLAGSOBJEKT MIT 80 % DER IM DURCHSCHNITT DER LETZTEN VIER QUARTALE VERKAUFTE ODER AUF ANDERE WEISE ZUGESICHERTE AUFLAGE VOM VERLAG AUSGELIEFERT WORDEN IST. BEI GERINGEREN VERLAGSAUSLIEFERUNGEN WIRD DER RECHNUNGSBETRAG IM GLEICHEN VERHÄLTNISS GE- KÜRZT, IN DEM DIE GARANTIERTE AUFLAGE ZUR TATSÄCHLICH AUSGELIEFERTEN AUFLAGE STEHT. DER VERLAG BEHÄLT SICH VOR, AUS AKTUELLEM ANLASS ERSCHEINUNGSTERMINE ZU VERSCHIEBEN. DEM AUFTRAGGEBER ERWACHSEN DARAUSS KEINERLEI ANSPRÜCHE GE- GENÜBER DEM VERLAG. **U.** VOM VERLAG FÜR DEN AUFTRAGGEBER GESTALTETE ANZEIGENMOTIVE (PROMOTIONS) DÜRFEN NUR FÜR AN- ZEIGEN IN DEN DAFÜR BEIM VERLAG GEBUCHTEN AUSGABEN VERWENDET WERDEN. WEITERE RECHTE WERDEN NICHT EINGERÄUMT. **V.** DER AUFTRAGGEBER GESTATTET DEM VERLAG, SEINE ANZEIGEN ONLINE AUF DEN WEBSITES DES VERLAGS UND SEINER TITEL (Z.B. WWW.TUSHMAGAZINE.COM) UND GGF. ALS BESTANDTEIL DER E-PAPER-AUSGABE ÖFFENTLICH ZUGÄNLICH ZU MACHEN SOWIE OFFLINE (Z.B. AUF CD-ROM, DVD, PAPIER-PRÄSENTATIONEN) ZU VERVIELFÄLTIGEN UND ZU VERBREITEN. **W.** DER AUFTRAGGEBER BEDARF ZUR

VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN ÜBERTRAGUNG SEINER RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM ANZEIGENAUFTRAG DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN ZUSTIMMUNG DES VERLAGS. DER VERLAG IST BERECHTIGT, SICH ZUR ERFÜLLUNG SEINER VERBINDLICHKEITEN AUS DEM ANZEIGENAUFTRAG DRITTER ZU BEDIEHEN. **X.** SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, WERDEN DIE VERTRAGSPARTEIEN DEN INHALT DES ANZEIGENAUFTRAGS, INSBESONDERE DIE PREISE UND KONDITIONEN, STRENG VERTRAULICH BEHADELN. DIES GILT NICHT, WENN EINE OFFENLEGUNG GERICHTLICH ODER BEHÖRDLICH ANGEORDNET WIRD ODER ZUR GERICHTLICHEN DURCHSETZUNG EIGENER RECHTE GEGEN DIE JEWEILS ANDERE VERTRAGSPARTEI ERFORDERLICH IST. DER VERLAG IST DARÜBER HINAUS BERECHTIGT, DEN INHALT DES ANZEIGENAUFTRAGS DEN GEMÄSS ZIFFER 24 SATZ 2 EINGESCHALTETEN DRITTEN SOWIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEMÄSS §§ 15 FF. AKTIENGESETZ OFFENZULEGEN. **Y1.** ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN DIESER AGB BEDURFEN ZU IHRER WIRKSAMKEIT DER SCHRIFTFORM. DAS GILT AUCH FÜR EINE AUFHEBUNG DES SCHRIFTFORMERFORDERNISSES. **Y2.** SOLLTE EINE REGELUNG DIESER AGB UNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, SO SOLL DIES DIE WIRKSAMKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN UNBERÜHRT LASSEN. AN DIE STELLE DER UNWIRKSAMEN BESTIMMUNG SOLL EINE SOLCHE WIRKSAME REGELUNG TRETEN, DIE DEM WIRTSCHAFTLICHEN ZWECK DER UNWIRKSAMEN BESTIMMUNG MÖGLICHT NAHE KOMMT. **Z.** ERFÜLLUNGSORT IST DER SITZ DES VERLAGS. IM GESCHÄFTSVERKEHR MIT KAUFLEUTEN, JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ODER BEI ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN SONDERVERMÖGEN IST BEI KLAGEN GERICHTSSTAND DER SITZ DES VERLAGS. SOWEIT ANSPRUCHE DES VERLAGS NICHT IM MAHNVERFAHREN GELTEND GEMACHT WERDEN, BESTIMMT SICH DER GERICHTSSTAND BEI NICHT-KAUFLEUTEN NACH DEREN WOHNSITZ. IST DER WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHE AUFENTHALT DES AUFTRAGGEBERS, AUCH BEI NICHT-KAUFLEUTEN, IM ZEITPUNKT DER KLAGEERHEBUNG UNBEKANNT ODER HAT DER AUFTRAGGEBER NACH VERTRAGSSCHLUSS SEINEN WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT AUS DEM GELTUNGSBEREICH DES GESETZES VERLEGT, IST ALS GERICHTSSTAND DER SITZ DES VERLAGS VEREINBART. ES GILT DEUTSCHES MATE-RIELLES RECHT UNTER AUSSCHLUSS DER VERWEISUNGSREGELN.

**GÜLTIG AB 01. JANUAR 2009**